

# **Richtlinie über die Stundung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen und von privatrechtlichen Entgelten**

**Stand vom 02.12.2021  
Erarbeitet: Zweckverband „Obere Wesenitz“**

# Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
Kapitel 1 - Allgemeines .....	3
I. Begriffsbestimmung .....	3
II. Anwendungsbereich .....	3
III. Zuständigkeit für die Stundung .....	3
Kapitel 2 - Zinslose Stundungen aufgrund der persönlichen Situation des Schuldners .....	4
I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung .....	4
II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung .....	5
III. Verfahren bei der Gewährung der zinslosen Stundung .....	6
IV. Sicherheitsleistung .....	6
V. Ratenzahlungen .....	7
Kapitel 3 – zinslose Stundungen zugunsten besonderer Personengruppen bzw. Institutionen.....	7
I. Begünstigte Personengruppen bzw. Institutionen.....	7
1. Vereine.....	7
2. Träger kirchlicher bzw. karitativer Einrichtungen.....	7
3. Eigentümer ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke .....	7
4. Eigentümer übergroßer Grundstücke.....	8
5. Gewerbebetriebe .....	9
II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung.....	9
III. Verfahren bei der Gewährung der zinslosen Stundung .....	9
Kapitel 4 – Stundung in sonstigen Fällen .....	9
Kapitel 5 – Inkrafttreten .....	10
Vorschriften aus dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) .....	11
Vorschriften der Abgabenordnung (AO) .....	13

# **Einführung**

Im kommunalen Abgabenrecht gilt der Grundsatz, dass alle Einnahmen der Gemeinde/ der Zweckverbände (im nachfolgenden als öffentlicher Aufgabenträger bezeichnet) grundsätzlich rechtzeitig und vollständig einzuziehen sind, wobei aber Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind. Um für den Bürger im Einzelfall die Erhebung von sowohl öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen als auch privatrechtlichen Entgelten sozialverträglich zu gestalten, ergibt sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung die Möglichkeit der Stundung. Diese zitierten Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung finden dabei auf die privatrechtlichen Entgelte entsprechende Anwendung.

Die folgende Richtlinie konkretisiert die Voraussetzungen einer möglichen Stundung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten. Dadurch soll die persönliche Betroffenheit durch Billigkeits- und Härtefallregelungen sozialverträglich und entsprechend des Gleichheitsgebotes gestaltet werden. Außerdem soll den öffentlichen Aufgabenträgern eine Handreichung gegeben werden, mit der sie im Einzelfall einfach und schnell das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Stundung bestimmen können.

Die öffentlichen Aufgabenträger gehen bei der Stundung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

## **Kapitel 1 - Allgemeines**

### ***I. Begriffsbestimmung***

Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Bei einer Ratenzahlung handelt es sich um die teilweise Stundung einer Forderung, so dass die Einräumung einer Ratenzahlung einer Stundung gleichkommt.

### ***II. Anwendungsbereich***

Diese Richtlinie gilt sowohl für öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge als auch für privatrechtliche Entgelte.

### ***III. Zuständigkeit für die Stundung***

Die Verbandsversammlung ist zuständig für Entscheidungen über Stundung von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt und über einen Zeitraum größer 3 Monate gewährt werden soll. Der Verbandsvorsitzende entscheidet

in eigener Zuständigkeit über die Stundung von Forderungen unterhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.

### **Anpassungsklausel**

Die in der Richtlinie enthaltenen Beträge sind ständig zu überprüfen. Die Beträge sind entsprechend anzupassen, wenn sich der Lebenshaltungsindex gegenüber dem Ausgangsjahr mehr als 5 v.H. geändert hat.

## **Kapitel 2 - Zinslose Stundungen aufgrund der persönlichen Situation des Schuldners**

### ***1. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung***

1. Ansprüche können ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, wenn
  - a) die Einziehung des Entgelts bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),
  - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	1.259,99 €
Zweipersonenhaushalt	1.729,99 €
Dreipersonenhaushalt	1.999,99 €
Vierpersonenhaushalt	2.259,99 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	2.529,99 €
weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	400,00 €

Kindergeld, Erziehungsgeld und BAföG-Leistungen bleiben dabei unberücksichtigt. Das Überschreiten der festgelegten Einkommensgrenzen hat zur Folge, dass eine Stundung nur gegen Zinsen erfolgen kann.

3. Die Entgelte nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Entgeltpflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
  - a) vor Entstehen der Entgeltpflicht aufgenommen worden ist und
  - b) im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Bebauung des entgeltpflichtigen Grundstücks steht.
4. Eine Gefährdung des Anspruchs im Sinne von Nr. 1 a) ist insbesondere anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner die Einräumung einer Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnungswechsel, Aufgabe seines festen Wohnsitzes, seiner Erwerbstätigkeit oder seines Gewerbebetriebes seiner Verpflichtung und dem Zugriff des öffentlichen Aufgabenträgers zu entziehen.

5. Offensichtlich zahlungsunwilligen Schuldner darf eine Stundung grundsätzlich nicht gewährt werden. Offensichtlich zahlungsunwillig ist ein Schuldner, der keine Zahlung bzw. Teilzahlung der offenen Beträge erbringt, obwohl er dazu nach objektivem Kenntnisstand des öffentlichen Aufgabenträgers in der Lage wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schuldner bereits im Vorfeld erklärt hat, die offene Rechnung nicht begleichen zu wollen oder wenn sich aus dem Kenntnisstand des öffentlichen Aufgabenträgers ergibt, dass der Schuldner über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt.

## ***II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung***

1. Die zinslose Stundung wird höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt und ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere danach, wann die erhebliche „Härte“ für den Schuldner voraussichtlich entfallen sein wird. Die Zahlungsfrist sollte im Interesse des öffentlichen Aufgabenträgers möglichst kurz bemessen werden. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Forderungen des öffentlichen Aufgabenträgers in der Regel bis zum Ende des Haushaltsjahres beglichen sind.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an nach AO mit 6. v. H. p.a. zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
  - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
  - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
  - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks,
  - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück,
  - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
  - a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
  - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
  - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Zinsvergünstigung geführt haben oder

b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Entgeltschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Entgeltanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek gesichert ist.

### ***III. Verfahren bei der Gewährung der zinslosen Stundung***

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antragsformular sind die enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen. Kommt der Schuldner einer Aufforderung zur Vorlage der Nachweise nicht oder nicht in vollem Umfang nach, ist der Antrag abzulehnen. Folgende Unterlagen müssen dem Stundungsantrag zum Nachweis des Nettoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder beigelegt werden, so weit dies für die Beurteilung erforderlich ist:

- Verdienstbescheinigung – einschließlich Nachweise über Ausbildungsverhältnisse/ -vergütungen.
- Letzte Rentenmitteilung.
- Nachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld und/ oder anderen Unterstützungsleistungen – jeweils letzte Bescheide.
- Nachweise über den Bezug von Unterhaltsleistungen mit Angaben über deren Art und Höhe sowie über die unterhaltsberechtigten Personen.
- Nachweise über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen sowie über die bezugsberechtigten Personen – jeweils letzte Bescheide.
- Nachweise über die Verringerung der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten.
- Nachweise über Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (Rechnungen) am entgeltspflichtigen Grundstück und ihre Finanzierung (Kreditverträge).

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem öffentlichen Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Stundung wird mittels der beigelegten Formblätter berechnet (Formblatt...) und dem Entgeltschuldner mit einem Stundungsbescheid bekanntgegeben (Formblatt...).

### ***IV. Sicherheitsleistung***

Eine mögliche Gefährdung des Anspruchs kann in Ausnahmefällen durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden. Dabei sind Höhe des Anspruchs, die Dauer

der Stundung, die besonderen Verhältnisse des Schuldners oder die sonstigen Umstände, die für die Beurteilung des Stundungsantrages für Bedeutung sein können, angemessen zu berücksichtigen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der Stundung größerer Beträge und bei langfristigen Stundungen vor.

Wird eine Sicherheitsleistung gefordert, so kommen insbesondere in Betracht: Hinterlegung von Wertpapieren; Verpfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und Grundschulden; Bestellung von Grundpfandrechten; Bürgschaft; Abtretung von Forderungen; Sicherheitsübereignung; Eigentumsvorbehalt.

Bei der Art der Sicherung ist auf die Dauer der Stundung und die Höhe des Anspruchs Rücksicht zu nehmen.

Eine Sicherheitsleistung kann auch nachträglich verlangt werden, sobald sich herausstellt, dass der gestundete Anspruch gefährdet ist.

## ***V. Ratenzahlungen***

Wird eine Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist zu vereinbaren bzw. in den Stundungsbescheid im Widerrufvorbehalt aufzuführen, dass die gesamte Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um länger als einen Monat überschritten wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einziehung zu veranlassen.

# **Kapitel 3 – zinslose Stundungen zugunsten besonderer Personengruppen bzw. Institutionen**

## ***I. Begünstigte Personengruppen bzw. Institutionen***

### **1. Vereine**

Vereinen, die in das zuständige Vereinsregister aufgenommen und als förderungswürdig anerkannt wurden, wird in der Regel eine zinslose Stundung insoweit und solange gewährt, wie das Grundstück für förderungswürdig anerkannte Vereinszwecke genutzt wird.

### **2. Träger kirchlicher bzw. karitativer Einrichtungen**

Stundungsanträge werden im Einzelfall in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der Nutzungsart des Grundstücks beschieden.

### **3. Eigentümer ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke**

- a. Die Stundung der Erschließungsentgelte von Grundstücken, die vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 135 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genutzt werden, erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, wonach Erschließungsbeiträge auf Antrag solange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistungen zu stunden sind, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss. Das Vorliegen einer erheblichen Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung ist nicht nachzuweisen.
- b. Die Regelung gilt für Landwirte und Nebenerwerbslandwirte, wenn
- die entgeltpflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes im Sinne von § 201 BauGB genutzt werden und
  - die Nutzung vom Eigentümer selbst oder von Familienangehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung im Wege der Nutzungsüberlassung ausgeübt wird.
- c. Das Entgelt ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

#### **4. Eigentümer übergroßer Grundstücke**

- a. Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Entgelten im Sinne des Vierten Abschnitts des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die
- eine Fläche von mehr als 1500 qm aufweisen und
  - ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder überbaut sind und
  - nicht innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten liegen.

Die Stundungsrichtlinie gilt hinsichtlich der übergroßen Grundstücke

- in der Regel nicht für Grundstücke in Verdichtungsräumen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz i. V. m. dem Landesentwicklungsplan oder
- nicht für Grundstücke, deren Wert (ohne Bebauung) nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses über 15,00 EUR/m<sup>2</sup> (unerschlossen) liegt oder
- nicht in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern.

Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.

Entgelte für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und solange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1500 qm ist jedoch (bei bebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 qm überbaute Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 qm). Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl

festgesetzt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden, lässt auch das für den bebauten Teil der Grundstücke entfallende Entgelt eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 qm übersteigt.

b. Soweit die Voraussetzungen zu Buchstabe a. vorliegen, wird der darauf entfallende Entgeltanteil in der Regel zunächst für die Dauer von 4 Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	1.259,99 €
Zweipersonenhaushalt	1.729,99 €
Dreipersonenhaushalt	1.999,99 €
Vierpersonenhaushalt	2.259,99 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	2.529,99 €
weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	400,00 €

c. Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit beim Abwasserentgelt für Teilflächen nach Buchstabe a. analog der Abwasserbeseitigungssatzung auf zwei Drittel, soweit eine solche Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung vorhanden ist.

## **5. Gewerbebetriebe**

Eine Stundung auf Antrag kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und die Einziehung des Entgelts bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

### ***II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung***

Die Bestimmungen des Kapitel 2, II. Nr. 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Stundung wird in der Regel unbefristet, jedoch widerruflich gewährt.

### ***III. Verfahren bei der Gewährung der zinslosen Stundung***

Es ist Kapitel 2, III. anzuwenden.

## **Kapitel 4 – Stundung in sonstigen Fällen**

1. In den von Kapitel 2 und 3 dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft der zuständige öffentliche Aufgabenträger die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr in Abhängigkeit vom Einkommen ist möglich, § 234 Abs. 2 Abgabenordnung.

Kapitel 2, II. und III. gelten entsprechend.

2. Ist das Familieneinkommen erheblich höher als die unter Kapitel 2, I. Nr. 2 genannten Beträge muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass kein verwertbares Vermögen (Sparguthaben, Bausparguthaben, Festgelder, und sonstiges Vermögen) für die Tilgung des Entgelts zur Verfügung steht. Die Stundung (gegen Zinsen) wird höchstens für die Dauer von einem Jahr gewährt. Die unter Kapitel 2, II. Nr. 3 bis 5 genannten Bedingungen sind für die Stundung gegen Zins analog anzuwenden.  
Für die Stundungen, die über das vierte Jahr hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß Kapitel 2, II. Nr. 6 zu verfahren.

## Kapitel 5 – Inkrafttreten

Diese Stundungsrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 16.12.2021

Jens Zeller  
Verbandsvorsitzender



## Anhang

### *Vorschriften aus dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)*

#### **§ 3 Verwaltungsverfahren**

(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

##### **1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -**

- a) über den Anwendungsbereich § 2,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Abs. 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben: aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Fremdenverkehrsabgabe und die Feuerwehrabgabe; die bei der Verwaltung dieser Abgaben bekanntgewordenen Verhältnisse dürfen auch offenbart und verwertet werden, soweit es der Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens dient, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden, cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

##### **2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -**

- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
- c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
- d) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhehlerei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

##### **3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -**

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, § 95, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 5 das Verwaltungszustellungsgesetz des Freistaates Sachsen Anwendung findet und dass in § 126 Abs. 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt.

##### **4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -**

- a) über das Erfassen der Steuerpflichtigen § 136,
- b) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 143, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 und § 153 Abs. 1 und 2,
- c) über die Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 das Verwaltungszustellungsgesetz des Freistaates Sachsen Anwendung findet und dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass im Falle der Zurücknahme oder Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen Unwirksamkeit einer Satzung (§ 2) die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der neuen Satzung endet und dass anstelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1

Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 14, §§ 172 bis 177, §§ 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,

#### **5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -**

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 anstelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als außergerichtlicher Rechtsbehelf anstelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,

c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

#### **6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -**

a) über die allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,

b) über die Niederschlagung § 261,

#### **7. aus dem Siebenten Teil - Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren -**

über die besonderen Verfahrensvorschriften § 367 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) tritt.

(2) Für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) gelten die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c enthaltenen Vorschriften nur, soweit dies besonders bestimmt ist.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 222 und 234 der Abgabenordnung werden Beiträge im Sinne der § 17, § 19 Abs. 2 und § 26 für Grundstücke, die vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 135 Abs. 4 des Baugesetzbuches genutzt werden, auf Antrag so lange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistung gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muss; dasselbe gilt für entsprechende Teilflächen eines Grundstücks, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Bei bebauten und bei tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 Halbsatz 2 gilt dies unbeschadet des Satzes 3 nur, wenn

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient; bei der Abgrenzung nach Satz 1 Halbsatz 2 bleibt eine solche Bebauung unberücksichtigt, und

2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird; eine Entsorgung von Niederschlagswasser in unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt. Wird die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Entsorgung von Niederschlagswasser über das in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 genannte Maß hinaus in Anspruch genommen, ist der Anspruch auf Stundung nach den Sätzen 1 und 2 auf die Hälfte des Beitrags beschränkt. Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Auf Beiträge für Wirtschaftswege (§ 26 Abs. 1 Satz 2) finden ausschließlich die allgemeinen Stundungsbestimmungen der §§ 222 und 234 der Abgabenordnung Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,

2. dem Begriff Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff Abgabe entspricht,

3. dem Wort "Besteuerung" die Worte "Heranziehung zu Abgaben" entsprechen.

## **Vorschriften der Abgabenordnung (AO)**

### **§ 222 Stundung**

<sup>1</sup>Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. <sup>3</sup>Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. <sup>4</sup>Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.

### **§ 234 Stundungszinsen**

(1) <sup>1</sup>Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis werden Zinsen erhoben. <sup>2</sup>Wird der Steuerbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt. (2) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. (3) Zinsen nach § 233a, die für denselben Zeitraum festgesetzt wurden, sind anzurechnen.

### **§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen**

(1) <sup>1</sup>Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb Prozent. <sup>2</sup>Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. <sup>3</sup>Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung. (2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

### **§ 239 Festsetzung der Zinsen**

(1) <sup>1</sup>Auf die Zinsen sind die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr. <sup>2</sup>Die Festsetzungsfrist beginnt:

1. in den Fällen des § 233a mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer festgesetzt, aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt worden ist,
2. in den Fällen des § 234 mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Stundung geendet hat,
3. in den Fällen des § 235 mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Festsetzung der hinterzogenen Steuern unanfechtbar geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ein eingeleitetes Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist,
4. in den Fällen des § 236 mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer erstattet oder die Steuervergütung ausgezahlt worden ist,
5. in den Fällen des § 237 mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage endgültig erfolglos geblieben ist.

<sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist läuft in den Fällen des § 233a nicht ab, solange die Steuerfestsetzung, ihre Aufhebung, ihre Änderung oder ihre Berichtigung nach § 129 noch zulässig ist.

(2) <sup>1</sup>Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen. <sup>2</sup>Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.